öh salzburg stv lehramt

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Salzburg
STV Lehramt

Per Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at, VI7@sozialministerium.at, legistik@bmbwf.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 30. April 2018

Betreff: Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018) Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Studienvertretung Lehramt, Fakultätsvertretung der Kultur- und Gesellschaftswissenschaften, Studienvertretung Anglistik & Amerikanistik und Studienvertretung Romanistik an der Universität Salzburg möchten wir unsere Stellungnahme auf die das Universitätsgesetz 2002 betreffenden Änderungen beschränken.

Ad § 60 Abs. 6:
Die vorgeschlagene Änderung hat weitreichende Auswirkungen auf die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Hochschulen, sowie NGOs und Vereine, welche aktuell im Studienumfeld bei der Beratung und Betreuung insbesondere von Drittstaatenstudierenden tätig sind. Es ist zu erwarten, dass die Arbeit von NGOs durch diese Regelung eingeschränkt wird und gleichzeitig die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die Vertretung von Studierenden als „durch Gesetz zur Vertretung berechtigt"es Organ die Trägerschaft häufiger übernehmen muss.
Insbesondere durch die weiteren Einschränkungen bei Aufenthaltstitel ist eine lokale Vertretung von Studierenden während des Zulassungsverfahrens häufiger notwendig; es ist unverständlich, warum diese Einschränkung nun bestehende Strukturen (NGOs und Vereine) ausschließt und andere Strukturen (ÖH) über die Maßen belasten könnte.

§ 63 Abs. 1 Z 3 und § 63 Abs. 1a Z3:
Die unkonkrete Formulierung könnte zu Problemen in der Umsetzung führen. In einem Bachelor-Studiengang Englisch ist die Unterrichtssprache durchgängig Englisch, dies ist jedoch nur indirekt ersichtlich, bzw. sind die Unterrichtssprachen auch in den entsprechenden Verordnungen bisher nicht vollumfänglich ausgewiesen.
In anderen Studiengängen sind sowohl Deutsch als auch eine weitere Sprache Unterrichtssprache (z.B. in romanistischen Studiengängen) mit aufbauendem Sprachniveau vorgesehen. Inwiefern im Studium zur Anwendung kommende Fremdsprachen, auch wenn diese nur schrittweise eingeführt werden, bereits als „Unterichtssprache" zählen, ist vom Gesetzeswortlaut und den bisherigen Erläuterungen her unklar. Vom Studium selbst starten manche Sprachenstudien z.B. in Französisch bereits auf B1-Niveau (nach GERS), während die Universität aktuell (kostenpflichtige) Vorkurse auf Basis einer Testung anbietet und somit auch Studierenden mit nicht-ausreichenden Kenntnissen den Studienbeginn ermöglicht. Diese müssten zukünftig in einen kostenpflichtigen Lehrgang ausgelagert werden, was die gesamte aktuelle Studienstruktur verändert und vermutlich teure neue Strukturen erfordert – die Erhöhung der Kosten für Studierende in einem kleinen Sprachenfeld und einem kostenneutral einzurichtenden Lehrgang ist sehr wahrscheinlich. Gleichzeitig könnte eine Aufnahme in das Studium mit dem Status „ordentlicher Student" erst nach erfolgreichem Abschluss des Vorstudienlehrgangs erfolgen – aktuell können während dem Besuch der Sprach-Vorbereitungskurse bereits fachliche Lehrveranstaltungen in deutscher Unterrichtssprache und Vorlesungen besucht werden.

öh salzburg stv lehramt

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Salzburg
STV Lehramt

Zusammengefasst: Eine gesamtheitliche Ausweisung der Unterrichtssprache ist bisher an der Universität Salzburg nicht explizit erfolgt, weshalb eine Einordnung der „Unterrichtssprache" hier Probleme bereiten könnte, insbesondere in Sprachenstudiengängen. Dies würde lebende Fremdsprachen an der Universität Salzburg massiv schwächen und den Personenkreis, welcher ohne Einschränkungen und Hürden wie einen Vorstudienlehrgang das Studium beginnen kann, einschränken, hätte gleichzeitig weitreichende organisatorische Auswirkungen und würde die Einführung neuer und vermutlich aufgrund Lehrgänge erfordern.

Wir empfehlen daher dringend, den vorgeschlagenen Passus nicht in der vorliegenden Form zur Anwendung kommen zu lassen. Eine Konkretisierung besonders für lebende Fremdsprachen wäre wünschenswert. Eine wenig konkrete, aber gleichermaßen unflexible Lösung wie aktuell vorgeschlagen, schafft mehr Probleme als dadurch gelöst würden.

Ad § 63 Abs. 10:
Die neu vorgeschlagene Regelung bedeutet, wie bereits zuvor ausgeführt, Probleme insbesondere in Sprachenstudiengängen (auch für österreichische Studierende) und streicht gleichzeitig die situationsangepasste Handhabung von Sprachkenntnissen.
Die Regelung, dass Sprachdiplome nicht älter als 2 Jahre beim Zeitpunkt der Vorlage sein dürfen, erscheint im Sinne des lebenslangen Lernens und der entsprechenden Initiativen dahingehend nicht zielführend. Eine Begrenzung von Anerkennungen von Vorleistungen gem. § 78 UG 2002 ist z.B. nicht vorgesehen, jedoch wird dies nun bei Sprachdiplomen (mit entsprechend hohen Anforderungen wie in der vorgeschlagenen Novelle) mit Verfallsdatum versehen.
Wir empfehlen eine massive Ausweitung der Frist oder eine gänzliche Streichung des letzten Satzes.

Abschließend:
Wir sehen bereits bei bestehenden Studiengängen an der Universität Salzburg einige Probleme mit der vorgeschlagenen Fassung, welche allesamt Studiengänge betrifft, die jedenfalls nicht in den Erläuterungen als zu behebende Probleme aufgeführt sind. Daher gehen wir davon aus, dass durch die sehr expliziten Regelungen ohne Möglichkeit lokaler Anpassungen Kollateralschäden entstehen, welche auch österreichische Studierende in seit Jahrzehnten bestehenden Studiengängen massiv betreffen würden.
Die notwendige Definition und Ausweisung der „Unterrichtssprache" fehlt bisher gänzlich in den Erläuterungen und im Gesetzeswortlaut, gleichzeitig verweist die vorgeschlagene Änderung wiederholt darauf.

Wir hoffen, dass trotz einheitlicher Standards so viel Flexibilität in gesetzlichen Regelungen bestehen bleibt, dass lokale Regelungen und bisherige Studiengänge ohne Unterbrechung weiter funktionieren.

Für die Studienvertretung Lehramt, Fakultätsvertretung KGW und Studienvertretung Romanistik an der Universität Salzburg

Für die Studienvertretung Anglistik & Amerikanistik an der Universität Salzburg